

## Satzung des Vereins -Blankenseer Musiksommer -

### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Blankenseer Musiksommer“ nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz –e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trebbin, OT Blankensee, Kreis Teltow-Fläming im Land Brandenburg.
3. Der Verein fühlt sich den Grundsätzen der Johannischen Kirche zu Toleranz und Überbrückung von religiösen, nationalen und sozialen Gegensätzen verpflichtet.

### §2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung von musikalischen und anderen kulturellen Veranstaltungen in Blankensee und im Land Brandenburg.
2. Hierzu gehört die Förderung von Begegnungen und Kontakten durch Einladungen von Künstlern aus dem In- und Ausland nach Blankensee.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Mit dem vorgenannten Zweck verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für seine vorgenannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der seine Ziele fördern will und dieser Satzung zustimmt. Der Eintritt kann jederzeit durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung erfolgen. Er bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die entsprechend der Satzung die Vereinsziele fördern will. Fördermitglieder genießen bei den Mitglieder-

versammlungen Gastrecht.

### 3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
  - b) durch schriftlich erklärten Austritt oder
  - c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Beitrag trotz Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht gezahlt hat.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird wirksam zu a) und c) mit dem Ende des Monats, in dem der Tod eintritt oder der Beschluss gefasst wird, zu b) zum Ende des Kalenderjahres.
  5. Der Vorstand legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages als Mindestbeitrag fest, die jeweils bis auf weiteres gilt. Wer im Laufe eines Jahres beiträgt, zahlt den anteiligen Jahresbeitrag ab Beginn des Monats, in dem er seinen Beitritt erklärt hat. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Beendigung wirksam wird.

### §5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt, die erste nach Vereinsgründung nach vier Jahren. Sie wird vom Vorstand in schriftlicher Form mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie wird ferner einberufen, wenn das Interesse der Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende, in deren/ dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsbericht und Finanzbericht. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands. Sie wählt den Vorstand.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

### §7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied. Rechtsverbindlich vertretungsberechtigt ist der Vorstandsvorsitzende allein oder 2 weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wahl des ersten Vorstandes nach Vereinsgründung erfolgt für vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind verbindlich und können nur von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

### §8 Vermögens- und Finanzgebaren

1. Um vertragliche Verpflichtungen ohne Verzug erfüllen zu können, kann eine Betriebsmittelreserve gebildet werden, die zur Finanzierung der benötigten Anlagegegenstände, Aufwandsentschädigungen und Arbeitsentgelte sowie der laufenden vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer eines Jahres ausreicht.

### §9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes soll das vorhandene Vermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten dem Johannischen Sozialwerk zur Erfüllung seiner ausschließlich gemeinnützigen Aufgaben zufallen.